



WOHLFAHRTS
FONDS WIEN

Infoblatt zur Befreiungsmöglichkeit bei Mitgliedschaft zu einem Versorgungswerk im EU/EWR Raum

Erbringt ein ordentlicher Kammerangehöriger den Nachweis darüber, dass ihm und seinen Hinterbliebenen ein gleichartiger oder zumindest annähernd gleichwertiger Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuss auf Grund der Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk im Gebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, wird er gem. § 112 ÄrzteG auf Antrag zur Gänze von der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds befreit.

Diese Bestimmung des ÄrzteG regelt die Möglichkeit der Befreiung von der Beitragspflicht zu einem Wohlfahrtsfonds. Der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien hat diese Regelung im § 10 Abs. 9 der Satzung umgesetzt.

Die Befreiung von der Beitragspflicht passiert jedoch nicht automatisch, sondern nur auf Antrag.

Für den Fall, dass Sie Ihre ärztliche/zahnärztliche Tätigkeit in Wien aufnehmen und bereits Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk im EU/EWR Raum sind, können Sie sich von der Beitragspflicht zum Wiener Wohlfahrtsfonds gem. § 9 Abs. 10 der Satzung auf Antrag befreien lassen.

Diesem Antrag legen Sie bitte eine aktuelle Bestätigung des Versorgungswerkes, welches Ihnen und Ihren Hinterbliebenen ein Ruhe(Versorgungs)Genuss garantiert, bei. Die Bestätigung (in deutscher Sprache) muss die Dauer Ihrer Mitgliedschaft, Ihre aufrechte Beitragspflicht und die Art der Leistungen auf welche Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft Anspruch haben, beinhalten.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa. Diese stehen Ihnen im Auftrag der Ärztekammer für Wien gerne unter der Telefonnummer +43/1/ 501 720 zur Verfügung (Mo und Mi, Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder per Mail aerzte@concisa.at